

A N T W O R T

zu der Anfrage der Abgeordneten

Astrid Schramm (DIE LINKE.)

Barbara Spaniol (DIE LINKE.)

betr.: Situation an der Grundschule „Altes Rathaus“ in Wallerfangen

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

„Die Raumsituation an der unter Denkmalschutz stehenden Grundschule „Altes Rathaus“ in Wallerfangen sowie der Freiwilligen Ganztagsschule (FGTS) war bereits Gegenstand u.a. der Drucksachen 15/1359 und 15/1185.“

Welche behördlichen Entscheidungen von welchem Datum und mit welchem Inhalt liegen hinsichtlich der Bewerkstelligung des Brandschutzes an der FGTS zwischenzeitlich vor (bitte Bescheide als Anlage der Antwort beifügen)?

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für die behördliche Genehmigung liegt bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Nach Auskunft der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurde der Gemeinde Wallerfangen nach Vervollständigung der Antragsunterlagen (15.12.2015) ein Vorbescheid am 28.12.2015 zur Vorabfrage betreffend die brandschutztechnische Ertüchtigung des „Alten Schulhauses“ (Nachmittagsbetreuung) der Freiwilligen Ganztagschule Wallerfangen zur Sicherstellung des 1. und 2. Rettungsweges (hier: Innentreppe) erteilt.

Der Vorbescheid bezieht sich auf eine mehrläufige „Innentreppe“ in einem neuen, innenliegenden Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg unter Beibehaltung der vorhandenen Treppe als zweiter baulicher Rettungsweg (Bescheid s. Anlage 1).

Mit welchen Kosten wäre bei der Errichtung einer Außentreppe zu rechnen?

Zu Frage 2:

Diese Frage kann durch die Landesregierung nicht beantwortet werden. Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor. Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Wallerfangen als Sachkostenträger.

Wie ist der Stand der behördlichen Genehmigungen in Bezug auf die Umnutzung der dortigen Gebäude als FGTS?

Zu Frage 3:

Die Zuständigkeit für die behördliche Genehmigung liegt bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Nach Auskunft der Unteren Bauaufsichtsbehörde liegt kein Bauantrag betreffend die brandschutztechnische Ertüchtigung des „Alten Schulhauses“ (Nachmittagsbetreuung) der Freiwilligen Ganztagschule Wallerfangen zur Sicherstellung des 1. und 2. Rettungsweges vor.

Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle sowie mittelfristige räumliche Situation der FGTS?

Zu Frage 4:

Zum Schuljahr 2015/16 wurden an der Grundschule „Altes Rathaus“ in Wallerfangen im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule zwei Gruppen mit kurzem Angebot (47 Schülerinnen/Schüler) und zwei Gruppen mit langem Angebot (30 Schülerinnen/Schüler) eingerichtet.

Die kurzfristig entstandene Raumnot auf Grund der Stilllegung (Brandschutzmängel) des Betreuungsbereichs im Obergeschoss des „Alten Schulgebäudes“ durch die Untere Bauaufsichtsbehörde wurde zwischenzeitlich vom Schulträger durch die Anmietung von Raumcontainern behoben. In diesen Raumcontainern steht ausreichend Betreuungsfläche für die vorhandenen Betreuungsgruppen der Freiwilligen Ganztagschule zur Verfügung.

Nach Abschluss der Baumaßnahme zur brandschutztechnischen Ertüchtigung ist ein Rückzug der Freiwilligen Ganztagschule in das „Alte Schulgebäude“ vorgesehen. Die Raumkapazität im „Alten Schulgebäude“ ist auch nach der brandschutztechnischen Ertüchtigung ausreichend, um das aktuelle Betreuungsangebot mit zwei Gruppen mit kurzem Angebot und zwei Gruppen mit langem Angebot aufrechterhalten zu können.

In welchen Räumlichkeiten wird aktuell sowie mittel- und langfristig für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule der Sportunterricht durchgeführt und wie wird dies von der Landesregierung rechtlich sowie politisch bewertet?

Zu Frage 5:

Die Gemeinde Wallerfangen stellt der Grundschule derzeit die Sporthalle im Ortsteil Gisingen für die Erteilung des lehrplangerechten Sportunterrichts zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig mit Bussen zu der Sportstätte gefahren.

Um Beeinträchtigungen durch die erforderlichen Anfahrten zu vermeiden, sind entsprechende Änderungen in der Stundenplangestaltung und der Unterrichtsstruktur vorgenommen worden.

Gehört nach Auffassung der Landesregierung eine Turnhalle zu den nach § 46 Abs. 1 Schulordnungsgesetz erforderlichen Schulgebäuden einer Grundschule?

Zu Frage 6:

Der Schulträger ist als Sachkostenträger dazu verpflichtet der Grundschule geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung eines lehrplangerechten Sportunterrichts zur Verfügung zu stellen (§§ 45 ff Schulordnungsgesetz).

Gibt es Grundschulen im Saarland, die über keine „eigene“ Turnhalle verfügen? Bejahendenfalls, in welchen Örtlichkeiten und in welcher Entfernung von der Schule findet für die Schülerinnen und Schüler betroffener Grundschulen der Sportunterricht statt und wie bzw. mit welchen Verkehrsmitteln wird jeweils die Entfernung Schule-Turnhalle bewältigt?

Zu Frage 7:

Folgende Grundschulstandorte verfügen über keine eigene Schulturnhalle:

- GS Wallerfangen
Die Schule nutzt die Sporthalle in Gisingen. Die Strecke von ca. 6 Kilometern wird mit dem Bus zurückgelegt.
- Am Homburg (Ständige Dependence der GS SB-Max-Ophüls)
Die Schule nutzt die Sporthalle in Jägersfreude. Die Strecke von ca. 2,5 Kilometern wird mit dem Bus zurückgelegt
- Limbach (Ständige Dependence der GS Schmelz)
Die Schulturnhalle musste geschlossen werden. In unmittelbarer Nachbarschaft (gegenüber) befindet sich eine Mehrzweckhalle, die für den Sportunterricht genutzt wird.
- GS Medelsheim
Die Schule nutzt die Sporthalle in Böckweiler. Die Strecke von ca. 6,5 Kilometern wird mit dem Bus zurückgelegt.

Mit welchem prozentualen Anteil von Fremdmitteln (z.B. Bedarfszuweisungen) im Verhältnis zu den Gesamtkosten könnte die Gemeinde Wallerfangen im Falle der Errichtung einer neuen Turnhalle für die Grundschule „Altes Rathaus“ maximal rechnen? Inwieweit würde sich die Einbindung der Errichtung einer neuen Turnhalle in das Gemeindeentwicklungskonzept auf die Höhe der Fremdmittel auswirken?

Zu Frage 8:

Bedarfszuweisungen sind nicht den Fremdmitteln, sondern den kommunalen Mitteln zuzuordnen. Sie entstammen dem Ausgleichsstock nach § 16 K FAG, der aus der Finanzausgleichsmasse gespeist wird. Vom Ministerium für Inneres und Sport werden die Mittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben zugewiesen.

Generell gilt, dass Bedarfszuweisungen gegenüber sonstigen Fördermitteln nachrangig sind. Aus diesem Grund wäre der verbleibende förderfähige Eigenanteil der Gemeinde Wallerfangen an den Kosten des Neubaus einer Schulturnhalle Bemessungsgrundlage für eine mögliche Bedarfszuweisung. Ohne Kenntnis der zuweisungsfähigen Gesamtkosten sowie der Höhe der sonstigen Fördermittel ist demnach keine Aussage über eine eventuelle Bedarfszuweisung möglich.

Mittel der Städtebauförderung kommen für Grundschulen und zugehörige Funktionsgebäude nur in Betracht, wenn es sich um die Beseitigung des Leerstandes eines Bestandsgebäudes handelt, das multifunktional nachgenutzt werden soll. Eine neue Schulturnhalle erfüllt diese Fördervoraussetzungen nicht. Die Einbindung der Halle in das Gemeindeentwicklungskonzept hat somit keine Auswirkungen auf die Höhe der Fremdmittel, soweit Städtebaufördermittel in Rede stehen sollten.

Ist der Landesregierung bekannt, dass seitens der Schüler- und Elternschaft der Grundschule „Altes Rathaus“ in Bezug auf die geplante Errichtung der Innentreppe, die Räumlichkeiten des Sportunterrichts sowie die räumliche Situation an der FGTS erhebliche Unzufriedenheit herrscht? Ist die Unzufriedenheit aus Sicht der Landesregierung - insbesondere im Hinblick auf die Situation an anderen Grundschulen - berechtigt?

Zu Frage 9:

Dem Ministerium für Bildung und Kultur wurden hierzu bisher keine Beschwerden von Seiten der Schüler- und Elternschaft vorgetragen.

Existiert nach Auffassung der Landesregierung seitens der politischen Entscheidungsträger vor Ort überhaupt ein nachhaltiges Gesamtkonzept in Bezug auf die räumliche Situation an der Grundschule „Altes Rathaus“ nebst FGTS sowie die Kinderbetreuung insgesamt? Wie wird dies bejahendenfalls von der Landesregierung bewertet?

Zu Frage 10:

Der Landesregierung liegen über die bereits vorgetragene Absicht des Schulträgers zur brandschutztechnischen Ertüchtigung (Sicherstellung des 1. und 2. Rettungswegs) hinaus keine Informationen vor.

Anlage-1

Herr Maldener
5.1.14
b-maldener@kreis-saarlouis.de
06831/444-394

Zustellungsurkunde
Gemeinde Wallerfangen
Fabrikplatz 1
66798 Wallerfangen



28.12.2015

Aktenzeichen 63- 00113/15

Voranfrage: Brandschutztechnische Ertüchtigung des "Alten Schulhauses" (Nachmittagsbetreuung) der Freiwilligen Ganztagschule (FGTS) Wallerfangen zur Sicherstellung des 1. und 2. Rettungsweges; hier: Innentreppe

Wallerfangen, Wallerfangen, Estherstraße
Gemarkung: Wallerfangen, Flur: 01, Flurstück 1520/465

Vorbescheid

Unbeschadet privater Rechte Dritter wird Ihnen folgender Vorbescheid erteilt:

Vorbehaltlich der Prüfungsergebnisse, die erst nach Vorlage vollständiger Bauvorlagen und durch die Anhörung aller im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden festgestellt werden können, stelle ich Ihnen die Erteilung einer Baugenehmigung für das vorbezeichnete Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht in Aussicht.

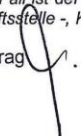
Bei der Planung des Vorhabens sind die Vorschriften der Landesbauordnung und der Bauvorlagenverordnung zu beachten. Bei Vorlage des bei dem zuständigen Bauaufsichtsamt beim Landkreis Saarlouis in 5-facher Ausfertigung einzureichenden Bauantrages bitte ich, auf diesen Vorbescheid Bezug zu nehmen.

Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) i. V. m. der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Kosten (Gebühr und Auslagen) auf 0,00 € (gebührenfrei) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Saarlouis, - Bauaufsichtsamt -, Kaiser-Wilhelm-Straße 8, 66740 Saarlouis erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. In diesem Fall ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saarlouis, - Kreisrechtsausschuss Geschäftsstelle -, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 66740 Saarlouis, zu erheben.

Im Auftrag  (Siegel)

Verteiler:

☐ LUA

☒ zur Akte

☒ Gemeinde/Stadt

☐

Eingang des Antrages: 02.02.2015